**Deutscher Bundestag**
**1. Wahlperiode**
**1949**

**Drucksache Nr. 3583**

# Mündlicher Bericht

**des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht**
**(23. Ausschuß)**

**über den Antrag**
**der Abgeordneten Dr. Dr. Nöll von der Nahmer,**
**Dr. Nowack, Neumayer, Dr. Atzenroth, Dr. Blank,**
**Dr. Wellhausen, Dr. Oellers und Genossen**
**betr. Vereinheitlichung des Rückerstattungsrechtes**
**- Nr. 159 der Drucksachen -**

**über den Antrag**
**der Abgeordneten Schmidt (Bayern) und Genossen**
**betr. Abänderung des Gesetzes für Wiedergutmachung**
**- Nr. 886 der Drucksachen -**

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Solleder,**
**Dr. Horlacher, Bauereisen und Genossen**
**betr. Änderung des Rückerstattungsgesetzes**
**- Nr. 1010 der Drucksachen -**

**über den Antrag der Fraktion der SPD**
**betr. Vorlage des Entwurfs eines Wiedergutmachungsgesetzes**
**- Nr. 1828 der Drucksachen -**

**über den Antrag der Fraktion der Bayernpartei**
**betr. Rückerstattung feststellbaren ehemals jüdischen**
**Vermögens (Restitution)**
**- Nr. 2447 der Drucksachen -**

Berichterstatter:
**Abgeordneter Dr. Weber** (Koblenz)

## Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. **Entschädigung.**

Die Bundesregierung wird ersucht, alsbald den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus durch ein Bundesergänzungs- und Rahmengesetz regelt. Dabei ist davon auszugehen, daß Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurden, Unrecht geschehen ist und der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl

des deutschen Volkes und Staates war. Unter Berücksichtigung dessen, daß Bund und Länder die Verpflichtung anerkannt haben, daß für diese Personen, soweit sie infolgedessen Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben (mit Ausnahme feststellbaren Vermögens, das der Rückerstattung unterliegt), eine angemessene Entschädigung sicherzustellen ist soll das Gesetz die in internationalen Vereinbarungen und Besprechungen erzielten Ergebnisse berücksichtigen und weiterhin folgende Richtlinien beachten:

a) Die gegenwärtig in verschiedenen Ländern geltenden Rechtsvorschriften sind dahingehend zu ergänzen und abzuändern, daß die Verfolgten im ganzen Bundesgebiet einen Rechtsanspruch auf Entschädigung erhalten, und zwar auf einer Grundlage, die sie nicht ungünstiger stellt als die in den Ländern der Amerikanischen Zone geltende Regelung. Soweit in Ländergesetzen in einzelnen Punkten bereits günstigere Regelungen vorgesehen sind, werden diese aufrechterhalten.

b) Personen, die aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden und gegenwärtig politische Flüchtlinge sind, die den Schutz ihres früheren Heimatlandes nicht mehr genießen, sollen eine angemessene Entschädigung erhalten, soweit ihnen ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist.

c) Ebenso sollen Personen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt worden sind und hierdurch einen dauernden Gesundheitsschaden erlitten haben, entschädigt werden, auch wenn sie die sonst nach den bisher erlassenen Entschädigungsgesetzen erforderlichen Wohnsitz- und Stichtagvoraussetzungen nicht erfüllen.

d) Zuständigkeitslücken, die sich aus dem Wohnsitz- und Stichtagsystem der Entschädigungsgesetze der Länder ergeben, sollen bereinigt werden. Es darf niemand deshalb von der Entschädigung ausgeschlossen werden, weil er seinen Wohnsitz von einem Lande der Bundesrepublik in ein anderes verlegt hat.

e) Der Umstand, daß ein früher erhobener Entschädigungsanspruch nach den damals geltenden Rechtsvorschriften abgewiesen wurde, steht der erneuten Geltendmachung dieses Entschädigungsanspruchs auf Grund der in dem zu erlassenden Gesetz gegebenen Rechtsvorschriften nicht entgegen.

f) Personen, die vom Nationalsozialismus verfolgt und geschädigt worden sind und als politische Flüchtlinge aus der sowjetisch besetzten Zone in der Bundesrepublik befugt ihren ständigen Aufenthalt genommen haben, sollen entschädigt werden, auch wenn sie im übrigen nicht die Wohnsitz- und Stichtagvoraussetzungen der bisherigen Entschädigungsgesetze erfüllen (sog. Doppelverfolgte).

g) Die Haftentschädigung soll ausgedehnt werden auf Personen, die vor dem 1. Januar 1947 ausgewandert sind, aber ihren letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik hatten.

h) Alle Entschädigungsleistungen, die Personen im Alter über 60 Jahre zustehen, müssen sofort fällig werden.

i) Ausbildungsschäden müssen in die Entschädigung einbezogen werden.

j) Die Haftentschädigung wird ausgedehnt auf Personen, die in Deutschland unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt haben.

k) In den Verfahrensvorschriften wird den besonderen, auf die Verfolgung zurückzuführenden Verhältnissen der Berechtigten durch Beweiserleichterungen Rechnung getragen.

l) Es ist eine allgemeine Härteklausel vorzusehen für die Fälle nationalsozialistischer Verfolgung in denen aus formalen Gründen keine Entschädigung gewährt wird.

m) Der Rechtsmittelzug zum Bundesgerichtshof ist unter gleichen Voraussetzungen wie im Zivilprozeß vorzusehen.

Die Bundesregierung wird ersucht, die Finanzierung der sich nach diesem Gesetz ergebenden gesamten Entschädigungsleistungen sicherzustellen, und insbesondere die Aufteilung der Entschädigungslasten zwischen Bund und Ländern sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit für die Bewirkung der nach dem Gesetz zustehenden Entschädigungsleistungen zu regeln.

II. **Rückerstattung.**

Die Bundesregierung wird ersucht, alsbald einen Gesetzentwurf über die Regelung der rückerstattungsrechtlichen Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches und zur Behebung der durch die von der Besatzung vorgenommene Regelung der Rückerstattung entstandenen offenkundigen Härten vorzulegen. Dabei werden insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten sein:

A. Der Bund haftet für Beschlagnahme und Einziehung an Bargeld, Forderungen und Bankguthaben aus der Verwertung von Mobilien (Hausrat, Edelsteinen, Gold- und Silbersachen, Wertpapieren usw.) durch das Reich. Da die Gesamtleistungen der Bundesrepublik durch die internationalen Vereinbarungen auf 1,5 Milliarden DM begrenzt werden, müssen zunächst alle Geldsummenansprüche im Verhältnis 10:1 und die übrigen im Verhältnis 1:1 umzustellenden Ansprüche ratenmäßig befriedigt werden. Bei der Festsetzung der Raten sollen soziale Gesichtspunkte (Schäden bis zu 10 000,— RM, persönliche Notlage) berücksichtigt werden.

B. Die Regelung soll sich auch auf Regreßansprüche derjenigen Bewerber, die rückerstattungspflichtige Gegenstände vom Deutschen Reich erworben haben, beziehen.

C. Das Gesetz soll auch offenkundige Härten der durch die besatzungsrechtlich angeordneten Rückerstattung mildern und den Rückerstattungspflichtigen einen Ausgleichsanspruch gegen den Bund geben, wenn

1. die Entziehung des Vermögensgegenstandes durch Rechtsgeschäft und nicht gegenüber einer Person vorgenommen worden ist, die durch unmittelbare Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen der Art. 1 US- und Brit. Ges. 59 und Art. 1 VO 120 zur Veräußerung veranlaßt worden ist, und
2. dem Verfolgten ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden ist, und

3. der Rückerstattungs- oder im Sinne des Buchstabens D Regreßpflichtige entweder

   a) beim Erwerb vom Entziehungscharakter der Veräußerung keine Kenntnis hatte oder haben konnte oder

   b) beim Erwerb in einer den Interessen des Verfolgten günstigen Absicht gehandelt hat oder

   c) durch die Rückerstattung oder die sonstige Verpflichtung unter Berücksichtigung seines Verhaltens beim Erwerb und seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Rückerstattungsentscheidung oder des Vergleichs unbillig und hart betroffen, insbesondere in seiner wirtschaftlichen Existenz vernichtet oder wesentlich gefährdet worden ist.

D. Unter den gleichen Voraussetzungen kann einen Ausgleich auch verlangen, wer wegen eines Rückgriffsanspruchs auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines gerichtlichen Vergleichs einem Nacherwerber Schadensersatz geleistet hat.

E. Der Ausgleichsanspruch entfällt, wenn der Rückerstattungspflichtige durch Ausnutzung steuerrechtlicher Abschreibungsmöglichkeiten und -vergünstigungen eine Beseitigung der Härte bereits erlangt hat oder erlangen wird.

III. Den Antrag der Fraktion der SPD betr. Vorlage des Entwurfs eines Wiedergutmachungsgesetzes — Nr. 1828 der Drucksachen — durch die Beschlußfassung zu I für erledigt zu erklären.

IV. Die Anträge

der Abgeordneten Dr. Dr. Nöll v. d. Nahmer, Dr. Nowack, Neumayer, Dr. Atzenroth, Dr. Blank, Dr. Wellhausen, Dr. Oellers und Genossen betr. Vereinheitlichung des Rückerstattungsrechtes
— Nr. 159 der Drucksachen —,

der Abgeordneten Schmidt (Bayern) und Genossen betr. Abänderung des Gesetzes für Wiedergutmachung
— Nr. 886 der Drucksachen —,

der Abgeordneten Dr. Solleder, Dr. Horlacher, Bauereisen und Genossen betr. Änderung des Rückerstattungsgesetzes
— Nr. 1010 der Drucksachen —,

der Fraktion der Bayernpartei betr. Rückerstattung feststellbaren ehemals jüdischen Vermögens (Restitution)
— Nr. 2447 der Drucksachen —

durch die Beschlußfassung zu II für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. Juli 1952

**Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht**

**Dr. Laforet** Vorsitzender

**Dr. Weber** (Koblenz) Berichterstatter